

Kontakt

Fon 0211 49 76 66-0
E-Mail info@ljr-nrw.de

Datum
Düsseldorf, 29.01.2025

Anfrage von Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses

Im aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung in NRW zum Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII vom 27.06.2024 wird in § 5 des 1. AG KJHG (Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses) in Absatz (1) der Punkt „10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe“ hinzugefügt. In der Begründung formuliert die Landesregierung: „Mit der verpflichtenden Aufnahme örtlicher Jugendringe in die Jugendhilfeausschüsse wird die Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen gestärkt. Die örtlichen Jugendringe erfüllen die für die beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss erforderliche Strukturqualität.“

In der Stellungnahme der NRW-Landesjugendämter zum Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 2. Dezember 2024 (Vorlage 18/9770) formulieren die Landesjugendämter bezogen auf diese Stelle im Gesetzentwurf: „Die Stärkung der Jugendbeteiligung durch die Aufnahme einer Vertretung örtlicher Jugendringe in Nummer 10 ist positiv zu bewerten. Alternativ wird jedoch folgende Formulierung vorgeschlagen: „von Vertretungen der örtlichen Jugend selbstvertretung“. Zur Begründung: Die Jugendringe sind nur eine mögliche Form von Jugend selbstvertretungen, die je nach Kommune sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Wichtig ist die angemessene Beteiligung junger Menschen an demokratischen Willensbildungsprozessen, wie es ja auch den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention entspricht. Um hier den Jugendämtern den nötigen Entscheidungsspielraum zu geben, wird eine offenere Formulierung empfohlen.“

Die Verwaltung wird gebeten, zu folgenden Fragen schriftlich an den Landesjugendhilfeausschuss zu berichten:

1. Welche Rolle nehmen aus Sicht der Verwaltung Jugendverbände und Jugendringe in kommunalen Partizipationslandschaften vor dem Hintergrund von § 12 SGB VIII ein?
2. Welche fachliche Einschätzung vertritt das Landesjugendamt zum Begriff „Jugend selbstvertretung“, insbesondere in Bezug auf die Frage der Strukturqualität, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung genannt? Auf welche Grundlage



stützt sich der Vorschlag, im Gesetzentwurf der Landesregierung, „Jugendringe“ als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch „Jugendselbstvertretungen“ zu ersetzen? Wie bewertet das Landesjugendamt die §§ 12, 4a und 71 SGB VIII in diesem Zusammenhang?

3. Wie ist die gängige Beratungspraxis gegenüber Jugendämtern im Bereich des Landesjugendamtes zur strukturellen Förderung von Jugendverbänden/-ringen gemäß § 12 SGB VIII? Wie wird in diesem Kontext der Vorrang dieser durch die unmittelbare Förderverpflichtung in § 12 SGB VIII gegenüber einer nicht explizit im Gesetz definierten Leistung, wie es z. B. Stellenanteile und Budgets für digitale Beteiligungsvorhaben, Jugendforen, Jugendgremien oder anlassbezogene Beteiligungsvorhaben in öffentlicher Trägerschaft sind, dargestellt?
4. Welche Position vertritt das Landesjugendamt vor dem Hintergrund von § 4 SGB VIII gegenüber Jugendämtern, in denen keine Ausschreibung der Trägerschaft bzw. Begleitung von Jugendgremien wie Jugendparlamenten an freie Träger erfolgt ist?

Max Holzer
Susanne Koch